

Verfahrensgang

OLG Düsseldorf, Urt. vom 09.03.2009 – I-9 U 171/08, [IPRspr 2010-49a](#)

BGH, Urt. vom 09.03.2010 – XI ZR 93/09, [IPRspr 2010-49b](#)

Rechtsgebiete

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen

BGB § 826; BGB § 830

EGBGB Art. 7; EGBGB Art. 40; EGBGB Art. 41

EUGVVO 44/2001 Art. 4; EUGVVO 44/2001 Art. 15; EUGVVO 44/2001 Art. 60

HGB §§ 1 ff.

WpHG § 37h

ZPO §§ 12 ff.; ZPO § 32

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 184, 365

DB, 2010, 894

EWiR, 2010, 529, mit Anm. *Theewen*

MDR, 2010, 807

MMR, 2010, 582

NZG, 2010, 550

RIW, 2010, 391

WM, 2010, 749

ZIP, 2010, 786

IPRax, 2011, 497

VersR, 2011, 750

nur Leitsatz

GWR, 2010, 218, mit Anm. *Pitsch*

WuB, 2010, mit Anm. *Ulmer*, IV A. § 826 BGB – Nr. 2.10

ZBB, 2010, 255

Aufsatz

Lorenz/Wittinghofer, NZG, 2010, 1096 A

Frisch, VuR, 2010, 283

Engert/Groh, IPRax, 2011, 458 A

Thole, ZBB, 2011, 399

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-49b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

den Kl. übergebenen Papieren handelte es sich zwar um Inhaberaktien im Sinne des Art. 415 türk. HGB. Doch ist in § 10 des Gesellschaftsvertrags entgegen dem Wortlaut der Übersetzung die Übertragung von Namensaktien gemäß Art. 416 türk. HGB und nicht von Inhaberaktien geregelt. Nach Art. 416 türk. HGB ist die Übertragbarkeit von Namensaktien durch die Satzung regelbar. Für Namensaktien ist ein Aktienbuch zu führen. Dem entspricht die Regelung in § 10 des Gesellschaftsvertrags. Der offensichtliche Fehler in der Übersetzung des § 10 des Gesellschaftsvertrags vermag den Senat nicht zu binden (vgl. *Musielak-Ball*, ZPO, 7. Aufl., § 559 Rz. 18). Einer besonderen Belehrung des Kl. bedurfte es mithin schon mangels einer rechtlich eingeschränkten Übertragungsmöglichkeit nicht.“

49. *Deutsche Gerichte sind international zuständig für Klagen gegen ausländische Broker, die Beihilfe zu einer im Inland begangenen unerlaubten Handlung leisten.*

Auf die deliktische Teilnehmerhaftung findet nach Art. 41 I EGBGB zumindest dann deutsches Recht Anwendung, wenn die den Sachverhalt wesentlich prägende Handlung in Deutschland stattgefunden hat. Überantwortet ein ausländisches Brokerunternehmen durch die von ihm selbst im Wesentlichen vorgegebene vertragliche Konstruktion Aufklärungs-, Leistungs- und Einstandspflichten gegenüber Anlegern weitgehend einem selbständigen Finanzdienstleistungsunternehmen, das seinen Sitz in einem anderen Staat hat als das Brokerunternehmen, befindet sich der Ort der den Sachverhalt wesentlich prägenden Ausführungshandlungen und damit auch der für das Brokerunternehmen kollisionsrechtlich maßgebliche Handlungsort grundsätzlich in dem Staat, in dem das gegenüber den Anlegern handelnde Finanzdienstleistungsunternehmen seinen Sitz hat. [LS der Redaktion]

a) OLG Düsseldorf, Urt. vom 9.3.2009 – I-9 U 171/08: Unveröffentlicht.

b) BGH, Urt. vom 9.3.2010 – XI ZR 93/09: BGHZ 184, 365; RIW 2010, 391; WM 2010, 749; IPRax 2011, 497, 458 Aufsatz *Engert/Groh*; MDR 2010, 807; VersR 2011, 750; ZIP 2010, 786; DB 2010, 894; EWiR 2010, 529 mit Anm. *Theewen*; MMR 2010, 582; NZG 2010, 550, 1096 Aufsatz *Lorenz/Wittinghofer*. Leitsatz in: GWR 2010, 218 mit Anm. *Pitsch*; WuB IV A. §826 BGB – Nr. 2.10 mit Anm. *Ulmer*; ZBB 2010, 255; 2011, 399 Aufsatz *Thole*. Dazu *Frisch*, Schadensersatz bei Vermittlung von vornherein chancenlosen Börsentermin- und Optionsgeschäften: VuR 2010, 283-291.

Die Kl., eine Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland, verlangt von der Bekl., einem Brokerhaus mit Sitz im US-Bundesstaat N., Schadensersatz wegen Verlusten im Zusammenhang mit Termin- bzw. Optionsgeschäften. Die der New Yorker Börsenaufsicht unterliegende Bekl. arbeitet weltweit mit Vermittlern zusammen, denen sie über eine Onlineplattform den Zugang zur Ausführung von Wertpapiergeschäften an Börsen in den USA ermöglicht, den diese mangels einer dortigen Zulassung sonst nicht hätten. Die Vermittler können die Kauf- und Verkaufsaufträge ihrer Kunden sowie ihre eigenen anfallenden Provisionen und Gebühren in das Onlinesystem der Bekl. eingeben, wo sie vollautomatisch bearbeitet und verbucht werden. Einer dieser Vermittler war S. mit Sitz in Deutschland. Der Geschäftsbeziehung zwischen der Bekl. und S. lag ein am 21.8.2003 geschlossenes Verrechnungsabkommen (Fully Disclosed Clearing Agreement) zugrunde. Die Kl. schloss Ende des Jahres 2003 mit S. einen formularmäßigen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Durchführung von Börsentermin- und Optionsgeschäften, in dem sich S. u.a. auch zur Vermittlung eines Brokereinzelskontos und zur Information über Märkte, Marktsituationen und Handelsempfehlungen des Brokers verpflichtete. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrags legte S. der Kl. zwecks Eröffnung eines Kontos bei der Bekl. ein Formular der Bekl. (Option Agreement and Approval Form) vor, das in seinen AGB auch eine Schiedsklausel enthält und das die Kl. am 17.11.2003 unterzeich-

nete. Im Anschluss daran eröffnete die Bekl. für die Kl. ein Transaktionskonto, auf das die Kl. im Dezember 2003 einen Betrag einzahlte. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zu Beginn des Jahres 2006 erhielt die Kl. insgesamt einen erheblich geringeren Betrag zurück. Den Differenzbetrag zum eingezahlten Kapital zzgl. Zinsen sowie vorgerichtliche Kosten macht sie mit der Klage geltend.

Das LG hat die Klage abgewiesen und der Bekl. die im Wege der Hilfswiderklage geltend gemachten vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren zugesprochen. Auf die hiergegen gerichtete Berufung der Kl. hat das Berufungsgericht der Klage mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung stattgegeben. Mit der – vom Berufungsgericht zugelassenen – Revision begehrt die Bekl. die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Aus den Gründen:

a) *OLG Düsseldorf 9.3.2009 – I-9 U 171/08*:

„II. Die Berufung der Kl. ist zulässig und mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung auch begründet.

1. Die vor einem deutschen Gericht erhobene Klage der Kl. ist zulässig. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist gegeben. Auch steht die Schiedsklausel in Nr. 15 der Geschäftsbedingungen der Bekl. (Option Agreement) der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen.

a) Die deutschen Gerichte sind international zuständig, da der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO eröffnet ist.

Die internationale Zuständigkeit ist im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA nicht speziell geregelt, sodass nach st. Rspr. des BGH insoweit die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit heranzuziehen sind. Demnach ergibt sich die internationale Zuständigkeit, soweit ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist.

Nach diesen Grundsätzen folgt die internationale Zuständigkeit hier aus § 32 ZPO. Dieser Gerichtsstand ist eröffnet, wenn das Klagevorbringen die Möglichkeit einer unerlaubten Handlung nahelegt. Ob die Bekl. tatsächlich eine unerlaubte Handlung begangen hat, ist demgegenüber eine Frage der Begründetheit der Klage. Nach dem Klagevorbringen ergibt sich aber eine Beteiligung der Bekl. an einer sittenwidrigen Schädigung durch S. Die Bekl. soll nach dem Vorbringen der Kl. zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass S. die Kl. in sittenwidriger Weise, insbes. ohne die erforderliche Aufklärung, zur Durchführung von hochriskanten Optionsgeschäften veranlasst hat. Diese unerlaubte Handlung ist auch in Deutschland begangen worden, da die Geschäfte von Deutschland aus veranlasst worden sind. Die Tatbeiträge von S. muss sich die Bekl. bei der Frage der internationalen Zuständigkeit zurechnen lassen (vgl. BGH WM 1995, 100, 102¹). Im Übrigen ist auch der Vermögensschaden der Kl. in Deutschland eingetreten, da sie aufgrund der mangelnden Aufklärung dazu veranlasst wurde, Geld aus Deutschland auf ein bei der Bekl. eingerichtetes Konto zu transferieren. Ob das LG Düsseldorf örtlich zuständig war, hat das Berufungsgericht demgegenüber gemäß § 513 II ZPO nicht zu prüfen.

b) Der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche durch die Kl. vor einem deutschen ordentlichen Gericht steht auch die Einrede des Schiedsvertrags nicht entgegen. Zwar erfasst die mit der Bekl. vereinbarte Schiedsabrede nach ihrem Wortlaut auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die Schiedsabrede ist aber unwirksam.

¹ IPRspr. 1994 Nr. 145.

Dies ergibt sich bereits aus § 37h WpHG. Nach dieser Bestimmung sind Schiedsvereinbarungen über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Wertpapierdienstleistungen, -nebendienstleistungen oder Finanztermingeschäften nur verbindlich, wenn beide Vertragsteile Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Das ist vorliegend nicht der Fall. Allein aus einer selbständigen Tätigkeit der Kl. ergibt sich deren Kaufmannseigenschaft nicht. Umstände, die eine Kaufmannseigenschaft der Kl. begründen könnten, hat die Bekl. auch nicht vorgetragen. § 37h WpHG ist auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Die Vorschrift regelt die subjektive Schiedsfähigkeit, für die das Personalstatut maßgeblich ist (vgl. *Assmann-Sethe*, WpHG, 4. Aufl., § 37h Rz. 45; s. auch Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ). Anhaltspunkte dafür, dass die Regelung auf die Vereinbarung eines ausländischen Schiedsgerichts mit einer im Ausland ansässigen Gesellschaft, die im Ausland Wertpapierdienstleistungen erbringt, keine Anwendung finden sollte, sind demgegenüber nicht ersichtlich (vgl. hierzu eingehend OLG Düsseldorf, Urt. vom 20.12.2007 – I-6 U 242/06, zit. n. juris). Im Übrigen weist die Tätigkeit der Bekl. auch Inlandsbezüge auf. So hat die Kl. die mit der Bekl. geschlossene Schiedsvereinbarung in Deutschland unterzeichnet. Die Bekl. hat nach ihrem eigenen Vorbringen ihre Konteneröffnungsanträge S. überlassen, damit diese an die Anleger ausgehändigt werden konnten. Zudem hat sie Angaben im Sinne von § 31 II Nr. 1 WpHG im Inland von den Klägern angefordert, was die Erbringung einer Leistung im Inland darstellt (vgl. *Assmann-Koller* aaO § 31 Rz. 177).

Schließlich ist die Berufung der Kl. auf die Unwirksamkeit der Schiedsabrede auch nicht treuwidrig. Dass sie die Schiedsvereinbarung unterschrieben hat, steht der Berufung auf die Unwirksamkeit nicht entgegen. § 37h WpHG dient dem Schutz der Anleger, der nur dann erreicht werden kann, wenn eine Geltendmachung der Unwirksamkeit nicht ausgeschlossen ist. Dafür, dass die Kl. die Schiedsvereinbarung in Kenntnis der Unwirksamkeit unterzeichnet hätte, gibt es demgegenüber keine Anhaltspunkte. Auch dass die Kl. die Vertragsbeziehung zur Bekl. über eine längere Dauer fortgesetzt hat, ist insoweit unerheblich, denn während der Laufzeit des Vertrags stellte sich die Frage der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung nicht.

2. Die Klage ist auch mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung begründet.

Die Bekl. haftet der Kl. aus einer mit S. gemeinsam begangenen vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung im Sinne von §§ 826, 830 BGB.

a) Ob S. und die Bekl. eine unerlaubte Handlung begangen haben, ist nach dem deutschen Deliktsrecht zu beurteilen.

Gemäß Art. 40 I 1 EGBGB unterliegen Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem Recht des Staats, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann jedoch verlangen, dass anstelle dieses Rechts das Recht des Staats angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist (Art. 40 I 2 EGBGB).

Vorliegend befindet sich bereits der Handlungsort im Sinne des Art. 40 I 1 EGBGB in Deutschland. Zwar gilt für die Haftung von Mittätern grundsätzlich das Recht des jeweiligen Handlungsorts (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 68. Aufl., Art. 40 EGBGB Rz. 4), was in Bezug auf die Bekl. das Recht des Staats New York wäre. Eine Ausnahme findet dieser Grundsatz jedoch in Art. 41 I EGBGB. Hiernach gilt nicht das jeweilige Recht am Handlungsort, sofern eine gemeinsame wesentlich engere Verbindung zum Recht eines anderen Staats besteht (vgl. *Palandt-Thorn* aaO). Das ist

vorliegend der Fall. Der Vorwurf der Kl. geht dahin, dass sie durch S. und die Bekl. zur Anlage von Vermögen in hochspekulative Termingeschäfte veranlasst wurde, ohne ausreichend über die Risiken aufgeklärt worden zu sein. Die Aufklärung hätte in Deutschland erfolgen müssen. Von dort aus wurde die Kl. durch S. zu den hochspekulativen Anlagegeschäften veranlasst. Im Übrigen wurde auch der Anlagebetrag in Umsetzung des Anlageentschlusses von Deutschland aus überwiesen, sodass hier auch der schädigende Erfolg eingetreten ist (Art. 40 I 2 EGBGB). Dass das Konto bei der Bekl. als Einzelkonto der Kl. geführt wurde und das Geld somit rechtlich zunächst noch im Vermögen der Kl. blieb, ändert daran nichts, denn die Kl. hat mit der Entscheidung, ihr Geld in Optionsgeschäfte anzulegen, bereits Dispositionen getroffen, die letztlich zum Verlust des Betrags führten.

Der Anwendbarkeit deutschen Deliktsrechts steht auch Art. 41 II Nr. 1 EGBGB nicht entgegen. Der von der Kl. erhobene Vorwurf gegen die Bekl. leitet sich nicht aus den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien ab, sondern geht dahin, dass die Bekl. gemeinschaftlich mit der in Deutschland ansässigen S. I. deliktisch gehandelt hat. Hierbei ist S., die primär zur Aufklärung verpflichtet war, als Haupttäterin anzusehen, sodass ein engerer Bezug zum deutschen Recht besteht.

b) Die Bekl. hat sich auch an einer von S. begangenen unerlaubten Handlung beteiligt.“

b) BGH 9.3.2010 – XI ZR 93/09:

„Die Revision ist unbegründet ...

II. Das Berufungsurteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung im Ergebnis stand, sodass die Revision zurückzuweisen ist.

1. Zu Recht hat das Berufungsgericht die – auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende (BGHZ 153, 82, 84 ff.¹; BGH, Urt. vom 9.7.2009 – Xa ZR 19/08, WM 2009, 1947, Tz. 9²) – internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach § 32 ZPO bejaht.

a) Nach st. Rspr. des BGH regeln die Vorschriften der §§ 12 ff. ZPO über die örtliche Zuständigkeit mittelbar auch die internationale Zuständigkeit. Diese Vorschriften werden im vorliegenden Streitverhältnis nicht durch die EuGVO verdrängt, weil die Bekl. ihren Sitz im Sinne des Art. 60 EuGVO in den Vereinigten Staaten von Amerika, mithin nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats (vgl. Art. 4 I EuGVO) hat und sie sich auch nicht nach Art. 15 II EuGVO so behandeln lassen muss, als habe sie ihren Sitz in Deutschland. Ist mithin ein deutsches Gericht örtlich zuständig, indiziert dies regelmäßig seine internationale Zuständigkeit (vgl. BGHZ 44, 46 ff.³; Senatsurt. vom 22.11.1994 – XI ZR 45/91, WM 1995, 100, 101⁴).

b) Nach dem im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung maßgeblichen Vortrag der Kl. ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO gegeben. Die Kl. hat eine Haftung der Bekl. aus §§ 826, 830 BGB substantiiert dargelegt. Nach ihrem Vortrag hat S. die Kl. durch die Vermittlung chancenloser Optionsgeschäfte im Sinne von § 826 BGB vorsätzlich sittenwidrig geschädigt (vgl. u.a. Senatsurt. vom 22.11.2005 – XI ZR 76/05, WM 2006, 84, 86 f. m.w.N.). Die Bekl. hat sich nach dem Vorbringen der Kl. an dieser in Deutschland begangenen unerlaubten

¹ IPRspr. 2002 Nr. 157.

² IPRspr. 2009 Nr. 28.

³ IPRspr. 1964–1965 Nr. 224.

⁴ IPRspr. 1994 Nr. 145.

Handlung des S. mit bedingtem Vorsatz zumindest als Gehilfin beteiligt (§ 830 I 1, II BGB), sodass auch für sie die deutsche internationale Zuständigkeit eröffnet ist, weil bei einer Beteiligung mehrerer an einer unerlaubten Handlung jeder Beteiligte sich die von einem anderen Beteiligten erbrachten Tatbeiträge im Rahmen nicht nur des § 830 BGB, sondern auch des § 32 ZPO zurechnen lassen muss (vgl. jew. für Mittäterschaft BGH vom 6.2.1990 – XI ZR 184/88, WM 1990, 462, 463⁵ und 22.11.1994 aaO 102; allg. *Ellenberger*, WM 1999, Sonderbeilage Nr. 2, 22).

c) Der Geltendmachung des Anspruchs aus unerlaubter Handlung vor einem deutschen Gericht steht die durch die Bekl. erhobene Einrede des Schiedsvertrags nicht entgegen. Die in ihren AGB enthaltene Schiedsklausel, auf welche die Bekl. sich hierbei stützt, ist nicht nach § 37h WpHG verbindlich.

Nach dieser Vorschrift sind Schiedsvereinbarungen über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Wertpapierdienstleistungen, -nebendienstleistungen oder Finanztermingeschäften nur verbindlich, wenn beide Vertragsteile Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht § 37h WpHG, der die subjektive Schiedsfähigkeit beschränkt (*Assmann-Schneider-Sethe*, WpHG, 5. Aufl., § 37h Rz. 11; *Fuchs-Jung*, WpHG, 1. Aufl., § 37h Rz. 1, 46; KK-WpHG/*Hirte*, 1. Aufl., § 37h Rz. 1; *Reithmann-Martiny-Mankowski*, Internationales Vertragsrecht, 7. Aufl., Rz. 2541, 6761; *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 1029 Rz. 19; jew. m.w.N.) und damit einen besonderen Ausschnitt der allgemeinen Geschäftsfähigkeit regelt (*Fuchs-Jung* aaO Rz. 46; *Schlosser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Rz. 324 ff.; *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 4. Aufl., Rz. 83), vorliegend angewendet. Dabei kann dahinstehen, ob die subjektive Schiedsfähigkeit sich nach dem gemäß Art. 7 I 1 EGBGB zu beurteilenden Personalstatut (so *Berger*, ZBB 2003, 77, 82; *Czernich*, New Yorker Schiedsübereinkommen, 1. Aufl., Art. II UNÜ Rz. 41, Art. V UNÜ Rz. 14; *Fuchs-Jung* aaO; *Geimer*, IZPR, 6. Aufl., Rz. 3815a f.; *Huber*, IPRax 2009, 134, 138; KK-WpHG/*Hirte* aaO Rz. 34; MünchKommZPO-*Adolphsen*, 3. Aufl., § 1061 Anh. 1 UNÜ Art. II Rz. 30, Art. V Rz. 19; MünchKommZPO-*Münch* aaO § 1029 Rz. 41 f., § 1059 Rz. 10; *Stein-Jonas-Schlosser*, ZPO, 22. Aufl., Anh § 1061 Rz. 44, 79 mit N. 355; *Weihe*, Der Schutz der Verbraucher im Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, 2005, 133 f.; *Zöller-Geimer* aaO § 1025 Rz. 15, § 1029 Rz. 19, 23; jew. m.w.N.) oder nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Anlegers (so *Samtleben*, ZBB 2003, 69, 77; *Schwark-Zimmer*, KMRK, 3. Aufl., § 37h WpHG Rz. 3, 5; in der Tendenz auch *Assmann-Schneider-Sethe* aaO Rz. 12, 48 f.) bestimmt. Beides führt bei der Kl. vorliegend zu deutschem Recht.

Das Berufungsgericht hat auch zu Recht und von der Revision unangegriffen die Kaufmannseigenschaft der Kl. verneint, weil die in der Einredesituation für das wirksame Zustandekommen der Schiedsvereinbarung darlegungs- und beweisbelastete Bekl. (vgl. MünchKommZPO-*Münch* aaO § 1032 Rz. 6; *Stein-Jonas-Schlosser* aaO § 1032 Rz. 17; jew. m.w.N.) keine die Kaufmannseigenschaft der Kl. begründenden Umstände im Sinne der §§ 1 ff. HGB dargelegt hat.

2. Das Berufungsgericht hat weiter zu Recht eine Schadensersatzpflicht der Bekl. wegen Beteiligung an einer durch S. begangenen vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung (§§ 830, 826 BGB) der Kl. bejaht.

⁵ IPRspr. 1990 Nr. 165.

a) Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend und von der Revision nicht angegriffen ausgeführt, dass S. die Kl. vorsätzlich sittenwidrig geschädigt hat, indem er ihr von vornherein chancenlose Börsentermin- und Optionsgeschäfte vermittelte ...

b) Entgegen der Ansicht der Revision hat die Bekl. zumindest bedingt vorsätzlich Beihilfe zu der unerlaubten Handlung des S. geleistet (§ 830 I 1, II BGB).

aa) Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht auch insoweit deutsches Deliktsrecht auf den Streitfall angewendet.

(1) Nach Art. 40 I 1 EGBGB, der im Streitfall von der in zeitlicher Hinsicht noch nicht geltenden Rom-II-VO vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht nicht verdrängt wird, ist das Recht des Staats anzuwenden, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat die Bekl. nicht lediglich in den USA gehandelt, sondern die entscheidenden Teilnahmehandlungen in Deutschland vorgenommen. In den USA fanden nach den Feststellungen des Berufungsgerichts lediglich automatisierte Abläufe des Onlinesystems statt. Demgegenüber ist die Bekl. in Deutschland aktiv geworden, indem sie hier ihr Kontoeröffnungsformular über S. der Kl. hat vorlegen und es sich hier von der Kl. hat unterschreiben lassen. Hierbei handelte es sich nicht lediglich um eine Vorbereitungshandlung, sondern um einen unverzichtbaren Tatbeitrag, ohne den die Kl. ihren Anlagebetrag nicht aus dem Inland auf das bei der Bekl. eröffnete Konto überwiesen hätte.

(2) Darüber hinaus ist in Fällen der vorliegenden Art, in denen mehrere Beteiligte eine unerlaubte Handlung begehen, nach der bisherigen Rspr. des Senats für alle Teilnehmer das Recht des Orts maßgeblich, an dem der Haupttäter – hier S. – gehandelt hat, auch wenn der Teilnehmer an diesem Ort nicht selbst tätig geworden ist (vgl. Senatsurt. vom 6.2.1990 aaO 463; auch MünchKomm-Kreuzer, 3. Aufl., Bd. 10, Art. 38 EGBGB Rz. 54, 97; einheitliche Beurteilung nach eindeutig feststellbarem Haupttäterstatut; nach Teilnahmeform differenzierend: v. Hein, Das Günstigkeitsprinzip im internationalen Deliktsrecht, 1999, 278 ff.: bei Mittäterschaft gesonderte Anknüpfung [aaO 281 f.]; bei Anstiftung und Beihilfe einheitliche Anknüpfung an das für den Haupttäter maßgebliche Deliktsstatut [aaO 282 ff.]).

Nach der im Schrifttum vorherrschenden Ansicht ist zwar bei Tatbeteiligung mehrerer, die in unterschiedlichen Staaten gehandelt haben, zunächst von unterschiedlichen Handlungsorten auszugehen (vgl. Erman-Hobloch, BGB, 12. Aufl., Art. 40 EGBGB Rz. 62; Huber, IPRax 2009, 134, 139; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl., § 53 IV 3d; MünchKomm-Junker, 4. Aufl., Art. 40 EGBGB Rz. 49; Prütting-Wegen-Weinreich-Schaub, BGB, 4. Aufl., Art. 40 EGBGB Rz. 10; Palandt-Thorn, BGB, 69. Aufl., Art. 40 EGBGB Rz. 4; Staudinger-v. Hoffmann, BGB, IPR/EGBGB (2001), Art. 40 Rz. 40; Weller, IPRax 2000, 202, 206; Wilhelmi, IPRax 2005, 236, 237). Aber auch nach dieser Ansicht ist in Fällen der vorliegenden Art nach Art. 41 I EGBGB deutsches Recht anzuwenden, weil die den Sachverhalt wesentlich prägende Handlung in Deutschland stattgefunden hat. Überantwortet ein ausländisches Brokerunternehmen durch die von ihm selbst im Wesentlichen vorgegebene vertragliche Konstruktion die Aufklärungs-, Leistungs- und Einstandspflichten gegenüber Anlegern weitgehend einem selbstständigen Finanzdienstleistungsunternehmen, das seinen Sitz in einem anderen Staat hat als das Brokerunternehmen, befindet sich der Ort der den Sachverhalt wesentlich prägen-

den Ausführungshandlungen und damit auch der für das Brokerunternehmen kollisionsrechtlich maßgebliche Handlungsort grundsätzlich in dem Staat, in dem das gegenüber den Anlegern handelnde Finanzdienstleistungsunternehmen seinen Sitz hat. Dieser befand sich im Streitfall in Deutschland.

bb) Das Berufungsgericht hat auch die Teilnahme der Bekl. an der unerlaubten Handlung des S. im Ergebnis zu Recht bejaht.“

50. *Die Schadensregulierung eines Verkehrsunfalls in den Niederlanden richtet sich gemäß Art. 40 I EGBGB nach niederländischem Recht als dem Recht des Handlungsorts. [LS der Redaktion]*

AG Borken (Westfalen), Urt. vom 21.1.2010 – 12 C 164/08: NZV 2010, 252.

Der Kl. ist Halter und Eigentümer eines dt. Pkw, die Bekl. der gesetzliche Haftpflichtversicherer für ein in den Niederlanden zugelassenes Fahrzeug. Am 24.2.2007 kam es in V./Niederlande im Bereich eines dort befindlichen Kreisverkehrs in Richtung B. zu einem Verkehrsunfall. Der Kl. musste sein Fahrzeug verkehrsbedingt anhalten. Auf sein Fahrzeug fuhr infolge Unachtsamkeit ein Herr U. mit dem bei der Bekl. haftpflichtversicherten Fahrzeug auf. Die vollumfängliche Haftung der Bekl. ist zwischen den Parteien unstreitig. Das Fahrzeug des Kl. wies zum Unfallzeitpunkt eine Laufleistung von 82 843 km auf. Der Kl. bezifferte den ihm entstandenen Schaden auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen S. vom 28.2.2007 mit Schreiben vom 27.3.2007 wie folgt: 1. Fahrzeugschaden laut Rechnung i.H.v. 9 753,07 Euro, 2. merkantiler Minderwert laut Gutachten i.H.v. 400 Euro, 3. Kosten des Sachverständigengutachtens i.H.v. 655,10 Euro, 4. Kosten des Mietfahrzeugs 1 582,70 Euro. Summe: 12 415,87 Euro. Darauf zahlte für die Bekl. die niederl. Haftpflichtversicherung J. L. E. entspr. dem Regulierungsschreiben vom 2.4.2007 einen Betrag i.H.v. 10 408,17 Euro für den Fahrzeugschaden und die Kosten des Sachverständigengutachtens. Während der Dauer der Instandsetzung des Fahrzeugs vom 27.2.2007 bis 12.3.2007 mietete der Kl. einen Ersatzwagen. Dafür wurden ihm Kosten in Höhe von 1 330 Euro netto zzgl. MWSt., mithin ein Betrag in Höhe von 1 582,70 Euro in Rechnung gestellt. Am 24.7.2009 wurde beklagenseits auf die Mietwagenkosten ein Betrag in Höhe von 624,75 Euro an den Kl. gezahlt. Der Kl. hat hins. dieses Betrags den Rechtsstreit in der Hauptsache mit Schriftsatz vom 26.11.2009 für erledigt erklärt. Dieser Erledigungserklärung hat die Bekl. mit Schreiben vom 12.1.2010 widersprochen.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist zulässig, jedoch nur im austenorierten Umfang begründet.

I. Das Gericht ist sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß der Verweisung in Art. 11 II EuGVO auf Art. 9 I lit. b dieser Verordnung kann der Geschädigte vor dem Gericht des Orts in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist (EuGH, NZV 2008, 133 ff.). Vorliegend hat die Bekl. ihren Sitz in den Niederlanden, sodass die Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Auf den vorliegenden Fall findet niederländisches Recht Anwendung. Gemäß Art. 40 I EGBGB ist für unerlaubte Handlungen das Recht des Handlungsorts maßgeblich. Die in Art. 40 II EGBGB vorgesehene Ausnahme liegt nicht vor.

Während nach der am 11.1.2009 in Kraft getretenen Rom-II-VO eine Rück- oder Weiterverweisung ausgeschlossen ist (Art. 24), ist eine solche im Rahmen des hier anzuwendenden Art. 40 EGBGB nach h.M. gemäß Art. 4 I EGBGB zu beachten (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 68. Aufl., Art. 40 EGBGB Rz. 2). In den Niederlanden gilt das Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht vom 4.5.1971. Art. 3 dieses Übereinkommens verweist auf das Recht des Staats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat. Das niederländische Recht nimmt